

Geschäftsstelle Salzburger Landeshilfe
Fischer-von-Erlach-Straße 47
5020 Salzburg

E-Mail: landeshilfe@salzburg.gv.at

Elektronische Antragstellung: www.salzburg.gv.at/weihnachtsbeihilfe



**LAND
SALZBURG**

Soziales

Ansuchen um Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe für das Jahr 2025

BITTE BEACHTEN SIE: Anträge werden ausnahmslos nur bis 15.12.2025
(Eingangsstempel) angenommen!

Name/Vorname Antragstellerin / Antragsteller		Telefon-Nummer und/oder EMAIL
Geburtsdatum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet		Beiliegende <u>aktuelle</u> Nachweise zum Einkommen (in Kopie) ☐ Pensionsbescheid ☐ SU-Bescheid (falls Sozialunterstützung bezogen wird)
Kontoinhaberin /-inhaber		IBAN

Aktuelles **monatliches** Einkommen Antragstellerin/-steller (netto, ohne Pflegegeld)

€ _____

Aktuelles **monatliches** Einkommen (Ehe-)Partnerin/-partner (netto, ohne Pflegegeld)

€ _____

Miete - € _____

Betriebskosten (Strom, Heizung, Gemeindeabgaben) - € _____

Verbleibendes Einkommen € _____

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 3 Soziales

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

Ich erkläre verbindlich und unwiderruflich, dass

- a) die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses anerkannt wird;
- b) die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- c) Zuschüsse, die auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Salzburg zurückzahlen sind;
- d) Unterlagen, die vom Amt der Salzburger Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses, insbesondere im Rahmen von stichprobenweisen Prüfungen, verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist allen Organen des Landes, insbesondere auch dem Salzburger Rechnungshof, zu gewähren. Bei Nichtbeibringung der geforderten Unterlagen gelangt der Zuschuss nicht zur Auszahlung bzw. wird dieser vom Land Salzburg zurückgefordert.
- e) der automationsunterstützten Verarbeitung und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zugestimmt wird, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Beihilfe beschränkt bleibt.

Hinweis zum Datenschutz:

Das Amt der Salzburger Landesregierung bzw. die örtlich jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft im Bundesland Salzburg sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg bei den oben genannten Verantwortlichen:

Datenschutzbeauftragte des Landes Salzburg

KPMG Advisory GmbH

Datenschutzbeauftragte: Mag. Inge Roth

Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz

E-Mail: DSBA-LandSBG@kpmg.at

Tel. +43 732 6938 0

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt und erfolgt somit auf dieser gesetzlichen Grundlage (Art. 6 Abs. 1 lit e) DSGVO). Sie erfolgt ausschließlich zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Gewährung der Weihnachtsbeihilfe, bei Vorliegen der Voraussetzungen zum Zweck der Abwicklung der Beihilfe sowie gegebenenfalls zum Zweck der Wahrnehmung einer allfälligen Rückerstattungspflicht. Sie haben das Recht, Auskunft bezüglich Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie haben das Recht, die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Tel.: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) beschweren.

Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Von der Seniorenorganisation bzw. Gemeinde auszufüllen:

Die Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt:

Stempel und Unterschrift

ERLÄUTERUNGEN

Einen Antrag um Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe können grundsätzlich nur

Pensionistinnen und Pensionisten, die eine Ausgleichszulage erhalten,

stellen.

Ein Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe besteht dann, wenn das verbleibende Netto-Einkommen abzüglich Miete und Betriebskosten (Strom, Heizung und Gemeindeabgaben) nachfolgende Höchstbeträge nicht übersteigt:

für 1 Person:	969,00 Euro
für Ehepaare/Partnerschaften:	1.456,00 Euro

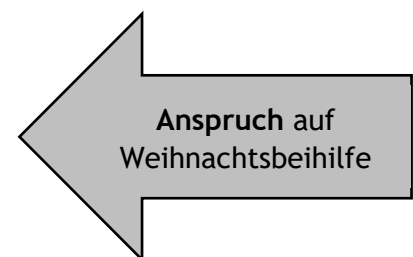
Bei der **Antragstellung** durch eine **Seniorenorganisation** oder bei der **zuständigen Gemeinde** werden die Unterlagen (Einkommens- und Ausgabennachweise) durch diese geprüft und müssen nicht übermittelt werden. Eine schnelle Abwicklung Ihres Förderansuchens ist somit gewährleistet.

Bei Antragstellung von **Ihnen selbst** oder einer **sonstigen Person** sind die Unterlagen (Einkommens- und Ausgabennachweise) dem elektronischen Antrag anzuhängen oder bei Antragstellung in Papierform (in Kopie) beizulegen.

Bitte bewahren Sie ihre Nachweise auf, eine stichprobenartige Überprüfung der Angaben ist möglich.

Beispiele für eine alleinstehende Person:

Einkommen	€ 1.200,00
Miete (inkl. Betriebskosten)	- € 550,00
Verbleibendes Einkommen	<u>€ 650,00</u>



Einkommen	€ 1.350,00
Strom, Heizung, Gemeindeabgaben	- € 350,00
Verbleibendes Einkommen	<u>€ 1.000,00</u>

